

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/478 vom 24. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_478

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/478 du 24 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/478 del 24 aprile 2009

Regeste

Art. 8 Abs. 1 ATSG, Art. 28 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 16 ASTG, Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten anhand des Einkommensvergleichs. Vorliegend ergibt sich eine Rente von 45%, unter Berücksichtigung eines Leidensabzuges von 15%. Art. 40 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG, Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren. Beweiswert eines Arztberichtes. Die Einstellung der Eingliederungsbemühungen durch die IV-Stelle wird vorliegend nicht beanstandet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2009, IV 2007/478).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen vom 5. November 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten wird gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Gemäss Art. 16 ATSG wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden

wäre (Valideneinkommen). Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher der Versicherte konkret steht. Somit ist für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 290 f. E. 3b). Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind daher zunächst medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

2.2 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 40 BZP in Verbindung mit Art. 19 VwVG, Art. 61 lit. c ATSG). Dementsprechend schreibt das Bundesrecht nicht vor, wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind. Die Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter haben die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes haben die Versicherungsträger und die Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig ihrer Herkunft, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a; vgl. auch BGE 122 V 157 E. 1c mit Hinweisen). Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt schliesslich Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters allerdings ein strenger Massstab anzulegen (BGE 125 V 351 E. 3ee; vgl. auch BGE 122 V 161 f. E. 1c).

2.2.1 Die Beschwerdegegnerin stützte die

angefochtene Verfügung vom 5. November 2007 (act. G 4.1/58) auf das interdisziplinäre Gutachten von Dr. med. C. ___ und Dr. med. D. ___ vom 5. Dezember 2006 / 8. März 2007 / 31. Mai 2007. Die orthopädische Untersuchung erfolgte dabei am 5. Dezember 2006, die psychiatrische Untersuchung am 8. März 2007 und die gemeinsame Beurteilung am 31. Mai 2007 (act. G 4.1/34 ff./33 ff.). Die Kritik des Beschwerdeführers richtet sich gegen das orthopädische Gutachten sowie in interdisziplinärer Hinsicht gegen die Zusammenführung beider Gutachten. Das psychiatrische Gutachten wird nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das Gutachten von Dr. med. C. ___ keine umfassende medizinische Beurteilung beinhalte und keine begründete Schlussfolgerung aufweise. Die festgesetzte Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei unbegründet und somit nicht nachvollziehbar. Zudem fehle es an einer sorgfältigen Zusammenführung beider Teilgutachten (act. G 1 und G 10).

2.2.2 Dieser Kritik ist nicht beizupflichten. Zwar erscheint das orthopädische Gutachten, insbesondere im Vergleich zum psychiatrischen Gutachten, tatsächlich als sehr knapp formuliert. Nichtsdestotrotz entspricht es den vom Bundesgericht aufgestellten formellen Anforderungen an ein medizinisches Gutachten (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a). Es beinhaltet sowohl subjektive als auch objektive Angaben zur versicherten Person und bezieht verschiedene Befunde (i.c. Röntgenbefund) mit ein, womit das Gutachten als umfassend bezeichnet werden kann. Ebenfalls stützt es auf allseitige Untersuchungen ab (manuelle Untersuchung/verschiedene Röntgenbefunde). Auf die Beschwerden des Beschwerdeführers wurde, wenn auch nur kurz, ebenfalls eingegangen. Die Anamnese ist zwar knapp gehalten, für Gerichtszwecke aber ausreichend. Schliesslich sind die Darlegung der medizinischen Vorgänge und eine, wenn auch in kürzester Form, begründete Schlussfolgerung vorhanden. Zusammenfassend ist das orthopädische Gutachten nicht zu beanstanden. Die bidisziplinäre Arbeitsfähigkeitsschätzung in einer adaptierten Tätigkeit (65%) ist nachvollziehbar, insbesondere auch weil sie sich nicht wesentlich von der behaupteten Restarbeitsfähigkeit (60%) unterscheidet. Ebenfalls ist anzunehmen, dass auch eine kurze Unterredung der Spezialisten für eine Konsensfindung betreffend den Invaliditätsgrad genügen kann. Die Zusammenführung der beiden Teilgutachten ist ebenfalls nicht in Zweifel zu ziehen. Es besteht kein Anhaltspunkt, dass die beiden Gutachten unsorgfältig zusammengeführt worden sein sollten. Dem Antrag auf Anordnung eines Obergutachtens ist daher nicht stattzugeben.

2.3 Vorliegend gehen die Gutachter davon aus, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit eine Restarbeitsfähigkeit von 65% besitzt. Zieht man nun für die Ermittlung des Invalideneinkommens die Tabellenlöhne heran, so ist gemäss ständiger Bundesgerichtspraxis auf die Tabelle TA1 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftszweigen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht; Privater Sektor) der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen (Urteil vom 8. November 2007 der II. sozialrechtlichen Abteilung des Eidgenössischen Bundesgerichtes, I 902/06, E. 3.3.1). Gemäss TA1 der LSE 2006 (S. 25) erzielten mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten beschäftigte Männer im Durchschnitt einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'732.--, was nach Umrechnung auf die durchschnittliche betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 im Jahr 2006 einem Jahreseinkommen von Fr. 59'197.-- (12 x Fr. 4'732.-- / 40 x 41.7) entspricht. Beim Valideneinkommen, d.h. dem hypothetischen Verdienst ohne Gesundheitsschaden, ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt des Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Dabei muss die Ermittlung des Valideneinkommens so konkret wie möglich erfolgen. Da die bisherige

Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden erfahrungsgemäss fortgesetzt wird, ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, der vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt wurde. Dieses Gehalt ist wenn nötig der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen (Urteil I 902/06 vom 8. November 2007 der II. sozialrechtlichen Abteilung des Eidgenössischen Bundesgerichtes, E. 3.2.1; vgl. auch BGE RKUV 2006 Nr. U 568 S. 65 E. 2, U 87/05; Urteil I 407/06 vom 28. Februar 2007, E. 4.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer war bis zum 17. Juni 2005 zu 100% als Hilfsarbeiter tätig. Sein zuletzt erzielttes Jahreseinkommen belief sich auf Fr. 45'600.-- (12 x 3'800.--). Unter Berücksichtigung der Teuerung von 1.2% ergibt dies für das Jahr 2006 einen Jahreslohn von Fr. 46'147.--. Das Valideneinkommen des Beschwerdeführers liegt damit deutlich unter dem LSE-Durchschnittseinkommen (Fr. 59'197.-). Dieses unterdurchschnittliche Einkommen ist auf invaliditätsfremde Gründe (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, Hilfsarbeiterstatus) zurückzuführen. Dem ist bei der Invaliditätsbemessung Rechnung zu tragen, sofern – wie hier – keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte sich aus freien Stücken mit einem bescheidenen Einkommensniveau begnügen wollte. Nur auf diese Weise ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind (BGE 134 V 322, E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Mittels des Parallelisierens der Einkommen ist diese Schlechterstellung auszugleichen, wobei diese praxismässig entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens auf das statistische Durchschnittseinkommen oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des Ausgangseinkommens auf das Durchschnittseinkommen erfolgen kann (BGE 134 V 322 E. 4.1). Es ist somit vorliegend auch für die Ermittlung des Invalideneinkommens von Fr. 46'147.- als Basis auszugehen. Bei einer medizinisch geschätzten Arbeitsfähigkeit von 65% ergibt sich ein Einkommen von Fr. 29'996.-. 2.4 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, ihm sei ein weiterer Abzug vom Invalideneinkommen von 15% zu gewähren. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat mit dem Leiden als solches nichts zu tun. Vielmehr werden die statistischen Tabellenlöhne auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben, weshalb die versicherten Personen mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Bemessung des Invalideneinkommens an Hand der statistischen Daten einen Nachteil erleiden. Dieser hat – neben der Arbeitsunfähigkeit – einen Lohnnachteil zur Folge (vgl. BGE 126 V 75). Vorliegend fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer gegenüber einem gesunden Konkurrenten für einen geeigneten Arbeitsplatz ein höheres Krankheitsabwesenheits-Risiko hat. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senkt dieses Risiko, dessen Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, den "Wert" des Beschwerdeführers als Arbeitnehmer. Hinzu kommt, dass er behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage ist, seine Produktivität zu steigern, d.h. bei Bedarf Überstunden zu leisten oder kurzfristig an einem nicht adaptierten Arbeitsplatz tätig zu sein. Zudem verlangt eine psychische Beeinträchtigung die Rücksichtnahme seitens der Arbeitskollegen und Vorgesetzten, womit ein solcher Arbeitnehmer erhöhten Betreuungsaufwand benötigt. Um diese Nachteile kompensieren zu können und konkurrenzfähig zu bleiben, müsste er seine Arbeitskraft zu einem entsprechend tieferen Lohn offerieren. Bei Männern im tiefsten Anforderungsniveau ist Teilzeitarbeit statistisch gesehen hochgerechnet auf ein Vollpensum schlechter entlohnt als Vollzeitarbeit (Tabelle

T2* auf S. 16 der LSE 2006). Wie bereits in RKUV 1999 S. 412 ff. anerkannte das Bundesgericht im Entscheid 9C_603/07 vom 8. Januar 2008, dass nicht nur Teilzeitarbeit als solche, sondern auch ein ganztägiger Einsatz bei reduzierter Leistungsfähigkeit die Vornahme eines Abzugs rechtfertigt. Es hielt fest, ein rund hälftiges Arbeitspensum, das lediglich über einen ganzen Arbeitstag verteilt erbracht werden könne und nicht etwa nur vormittags oder nachmittags, sei aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Auslastung des Arbeitsplatzes) als lohnmässig relevante Erschwernis für die erwerbliche Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit anzuerkennen (E. 4.2.3). Obwohl das Bundesgericht in einigen Entscheiden gegenteilig argumentiert (vgl. etwa I 69/07 vom 2. November 2007), erscheint es als gerechtfertigt, den sogenannten Teilzeitabzug auch bei ganztägiger Anwesenheit mit reduzierter Leistungsfähigkeit anzuerkennen. Denn dieselben ökonomischen Mechanismen, die bei einer "echten" Teilzeitbeschäftigung eine unterdurchschnittliche Entlohnung bewirken, sind auch bei der vollzeitlichen Beschäftigung bei reduzierter Leistung wirksam. Wird ein Versicherter für Arbeit im Ausmass von z.B. 50% eines Vollpensums angestellt, so wird er gewiss keinen höheren Lohn erwarten können, wie wenn er für diese 50% Leistung 100% der betriebsüblichen Arbeitszeit benötigt. Somit ist dem Bundesgericht in seiner Argumentation gemäss dem Entscheid 9C_603/07 zu folgen. Im davon abweichenden Entscheid I 69/07 nannte das Bundesgericht als Beispiel eines Faktors, der eine Vollzeittätigkeit mit eingeschränktem Leistungsvermögen für einen Arbeitgeber attraktiver erscheinen lasse als eine Teilzeittätigkeit, grössere Flexibilität bei der Einsatzplanung bei vollzeitlicher Anwesenheit (E. 5.2). Dieses Beispiel vermag nicht zu überzeugen, denn gerade bei der Einsatzplanung muss stets darauf Rücksicht genommen werden, dass der invalide Arbeitnehmer nur eine hälftige Leistung erbringen kann, auch wenn er physisch ganztags anwesend ist. Der reduzierten Leistung müsste durch zusätzliches Personal oder durch Mehrarbeit der Arbeitskollegen Rechnung getragen werden. Ein Arbeitgeber wird in der Regel nicht bereit sein, dem ganztägig anwesenden Arbeitnehmer bei einer Leistungsfähigkeit von 65% einen höheren Lohn zu bezahlen als dem zeitlich nur zu 65% anwesenden, aber voll leistungsfähigen Arbeitnehmer. Tendenziell dürfte eher das Gegenteil der Fall sein. Auch wenn dies statistisch offenbar noch nicht belegt ist, erscheint es doch angezeigt, den statistisch ausgewiesenen Teilzeitnachteil sowohl bei teilzeitlich mit voller Leistung als auch bei vollzeitlich mit eingeschränkter Leistung arbeitsfähigen Versicherten anzuwenden. Der Teilzeitnachteil hat nach dem Gesagten also auch im vorliegenden Fall der ganztägigen Anwesenheit bei reduzierter Leistungsfähigkeit zum Tragen zu kommen. Männer im tiefsten Anforderungsniveau erzielten im Jahr 2006 mit einem zwischen 50% und 74% liegenden Arbeitspensum ein aufgerechnet auf ein Vollpensum um 10,04% tieferes Einkommen (LSE 2006, Tabelle T2*). Insgesamt erscheint vorliegend für die Berücksichtigung dieser Nachteile ein Abzug von 15% als angemessen. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 46'147.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 25'496.-- (Fr. 46'147.- x 0.65 x 0.85) ergibt sich eine Einschränkung von gerundet 45%. Demzufolge ist das Begehren des Beschwerdeführers auf Zusprechung einer Viertelsrente gutzuheissen.

E. 3

Ab einem IV-Grad von 40% besteht eine Verpflichtung der IV-Stelle, die berufliche Eingliederung versicherter Personen zu prüfen. Vorliegend liegt ein IV-Grad von 45% vor, welcher einen Rentenanspruch begründet. Aufgrund der im Sozialversicherungsrecht allgemein gültigen Schadenminderungspflicht ist vorgängig die Eingliederung des Beschwerdeführers in den ausgeglichenen Arbeitsmarkt – im Sinne des Grundsatzes

"Eingliederung vor Rente" (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Vorbemerkungen zu N 47) – abzuklären. Dementsprechend schreibt Art. 16 ATSG vor, dass der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist und die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht hat, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die IV-Stelle ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Die zu überprüfende Eingliederung hat dabei zum Zweck, den Invaliditätsgrad unter 40% zu halten. Der Beschwerdeführer war gemäss eigenen Angaben während 13 Jahren als Berufsmusiker in seinem Heimatland tätig, bevor er 1987 in die Schweiz kam. Insofern ist auch zu prüfen, ob eine Wiedereinschulung in den damaligen Beruf möglich ist. Die IV-Stelle liess am 26. Juli 2007 im Rahmen eines Beratungsgespräches die generelle Verwertbarkeit und die Möglichkeit einer Eingliederung in die Arbeitswelt vorfrageweise abklären. Die zuständige Eingliederungsberaterin schätzte eine Eingliederung aufgrund der subjektiv empfundenen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers jedoch als wenig erfolgreich ein (act. G 4.1/40). Angesichts der fehlenden Motivation des Beschwerdeführers sowie der weit zurückliegenden musikalischen Berufstätigkeit und der Tatsache, dass die IV-Stelle selbst nicht von einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad ausgegangen ist, hat sie auf weitere Abklärungen zur Eingliederung verzichtet. Bei dem vorliegend resultierenden Invaliditätsgrad von 45% muss hingegen eine Wiedereinschulung bzw. Eingliederung geprüft werden. Der psychiatrischen Beurteilung von Dr. med. D.____ ist zu entnehmen, dass die Migration in die Schweiz und die damit verbundene Aufgabe des Berufes als Musiker – mit der der Beschwerdeführer sich sehr zu identifizieren schien – weniger seinen eigenen Wünschen als vielmehr den materiellen Ansprüchen seiner damaligen Frau zuzuschreiben waren. Dadurch war er nämlich zur Annahme einer Hilfsarbeit gezwungen. Nach eigenen Angaben erfreute sich der Beschwerdeführer stets an der Musik, gab diese jedoch vor 18 Jahren in der Meinung, die Musik liesse sich nicht mit seinen Problemen vereinbaren, auf (act. G 4.1/33-5/11). Vorliegend ist aber trotzdem davon auszugehen, dass eine rentenrelevante Eingliederung unwahrscheinlich ist, da zum Einen die musikalische Karriere des Versicherten fast 20 Jahre zurückliegt und zum Anderen die Verwertbarkeit der musikalischen Tätigkeit, welche sich im Ursprungsland offenbar auf Auftritte im kleinen Kreis (Hochzeiten und andere private Anlässe) konzentrierte, in der Schweiz wohl ebenfalls beschränkt wäre. Sehr wahrscheinlich käme der Beschwerdeführer in einer musikalischen Tätigkeit in der Schweiz nicht auf ein rentenausschliessendes Einkommen. Alsdann hat der Beschwerdeführer aus eigenem Antrieb auch nichts für eine Reintegration in den früheren Musikerberuf unternommen. Somit ist davon auszugehen, dass die Wiedereingliederung in die frühere Tätigkeit als Berufsmusiker im jetzigen Zeitpunkt als ungeeignet und nicht erfolgsversprechend erscheint. Die Eingliederung in einen anderen Beruf ist nach Lage der Akten (insbesondere aufgrund des Alters, des Ausbildungsgrades und des subjektiven Arbeitsunfähigkeitsempfindens des Beschwerdeführers) zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich. Im Ergebnis ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Eingliederungsbemühungen eingestellt hat.

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 5. November 2007 gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist eine Viertelsrente

zuzusprechen. Zu bestimmen ist noch der Beginn des Rentenanspruchs. Die interdisziplinäre Begutachtung des Beschwerdeführers, die in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 65% ergab, fand zwischen Dezember 2006 und März 2007 statt. Der Hausarzt hatte dem Beschwerdeführer im Bericht vom 23. Oktober 2005 seit dem 17. Juni 2005 und bis auf weiteres eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (act. G 4.1/6). Das Arbeitsverhältnis, in welchem der Beschwerdeführer zuletzt als Hilfselektromechaniker gearbeitet hatte, wurde per 31. Oktober 2005 aufgelöst. Für die Zeit nach Ende Oktober 2005 sind den Akten keine ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder Berichte über den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers zu entnehmen. Immerhin erachtete Dr. D.____ es für richtig, die von ihm attestierte Arbeitsunfähigkeit in Übereinstimmung mit den Angaben des Hausarztes auf Juni 2005 zu datieren (act. G 4.1/33-11). Das Wartejahr kann damit ab Juni 2005 als eröffnet gelten. Ferner ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach Ablauf des Wartjahres, d.h. ab 1. Juni 2006 – entsprechend der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter – in einer seinen Beeinträchtigungen angepassten Tätigkeit zu 65% arbeitsfähig war. Die Viertelsrente ist ihm daher mit Wirkung ab 1. Juni 2006 zuzusprechen. Die betragsmässige Rentenhöhe wird die Beschwerdegegnerin noch festzusetzen haben.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Sie sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand zu bemessen (Art. 69 Abs. 1 lit. 1bis IVG) und vorliegend auf Fr. 600.-- festzusetzen. Der Gerichtskostenvorschuss ist der obsiegenden Partei in gleicher Höhe zurückzubezahlen. Der Beschwerdeführer hat zudem Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Angesichts der Schwierigkeit des Falls sowie der Art und Umfangs der Bemühungen erscheint eine Parteientschädigung, wie in vergleichbaren Fällen üblich, von Fr. 3'500.-- einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 5. November 2007 aufgehoben und dem Beschwerdeführer im Sinne der Erwägungen mit Wirkung ab 1. Juni 2006 eine Viertelsrente zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.--. Dem Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.